

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Wir freuen uns, Sie zur **Ordentlichen Generalversammlung der Adval Tech Holding AG, Niederwangen bei Bern**, einzuladen, die am Donnerstag, 21. Mai 2015, 16.45 Uhr (Türöffnung 16.00 Uhr), im Hotel Allegro (Kursaal), Kornhausstrasse 3, 3000 Bern 25, stattfindet.

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Geschäftsbericht 2014 (Jahresbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung) und Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014.

3. Anpassung der Statuten

Mit Bezug auf die vom Bundesrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sind die Statuten der Adval Tech Holding AG an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Die Änderung der Statuten ist im Innenteil dieser Einladung (Seite I bis VIII) übersichtlich dargestellt.

4. Abstimmungen über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Gestützt auf die revidierten Statuten (oder Art. 31 Abs. 3 VegüV) beantragt der Verwaltungsrat, über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der ordentlichen Generalversammlung 2015 separat abzustimmen. Weitere Details in Bezug auf die beantragten Abstimmungen über die Vergütung können dem Vergütungsbericht (vgl. Seiten 49 bis 54 des Geschäftsberichtes 2014) entnommen werden. Der Geschäftsbericht 2014 ist elektronisch verfügbar unter www.advaltech.com/berichte.

4.1. Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der festen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016 im Betrag von CHF 320'000 genehmigen. Vgl. dazu auch Vergütungsbericht 2014, Ziff. 1.3, Seite 51.

4.2. Bindende Abstimmung über den Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr, das heisst 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2016 Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, das heisst CHF 1'590'000, genehmigen. Vgl. dazu auch Vergütungsbericht 2014, Ziff. 2.2, Seite 53.

4.3. Bindende Abstimmung über den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr, das heisst 2014

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2014 im Betrag von CHF 718'755, bestehend aus einer Vergütung in bar und einer Vergütung in Aktien, genehmigen. Vgl. dazu auch Vergütungsbericht 2014, Ziff. 2.2, Seite 53.

5. Wahlen

5.1. Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates stellen sich zur Wahl für eine Amtsperiode von einem Jahr zur Verfügung. Die Wahl erfolgt einzeln.

5.1.1. Wiederwahl Willy Michel

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Willy Michel als Mitglied des Verwaltungsrates für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.1.2. Wiederwahl Michael Pieper

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrates für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.1.3. Wiederwahl Hans Dreier

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Hans Dreier als Mitglied des Verwaltungsrates für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.1.4. Wiederwahl Roland Waibel

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Roland Waibel als Mitglied des Verwaltungsrates für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Willy Michel als Präsident des Verwaltungsrates für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

STATUTENÄNDERUNGEN

Markiert sind alle Bestimmungen in den alten Statuten, welche in der neuen Version nicht mehr übernommen wurden. Alle neuen Bestimmungen sind in kursiver Schrift.

Statuten alt

Bestimmungen, die wegfallen sollen, sind weiss hinterlegt.

Art. 3a

Aktienkapital

Die Gesellschaft übernimmt von der Franke Holding AG, mit Sitz in Aarburg, gemäss Sacheinlagevertrag vom 11. März 2004 und Nachtrag vom 24. Juni 2004 zu diesem Sacheinlagevertrag gesamthaft 1'250 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1'000.– (gesamtes Aktienkapital) der Neue Lanz Industrietechnik AG, mit Sitz in Wolfwil, sowie ein gegenüber der Neue Lanz Industrietechnik AG, mit Sitz in Wolfwil, bestehendes Darlehen über CHF 6'000'000.–. Der Kaufpreis für die 1'250 Namenaktien der Neue Lanz Industrietechnik AG beträgt CHF 2'250'000.– und der Kaufpreis für das Darlehen beträgt CHF 6'000'000.–, insgesamt ausmachend CHF 8'250'000.–. Im Gegenzug übernimmt die Franke Holding AG, mit Sitz in Aarburg, 15'000 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 20.– der Gesellschaft.

Art. 3b

Sachübernahme

Die Gesellschaft verwendet den Erlös der Kapitalerhöhung vom 24. April 2008 zur teilweisen Refinanzierung von Darlehen in der Gesamthöhe von CHF 94,8 Mio., welche den 100% Tochtergesellschaften Styner+Bienz FormTech AG, Niederwangen, AWM Mold Tech AG, Muri und der Gesellschaft zum Zwecke (i) der Bezahlung des Kaufpreises für den Erwerb von 85,7% des Aktienkapitals der Omni Investors Pte. Ltd., Singapur, von den verkaufenden Aktionären InterC Pty Ltd, Macquarie Investments Australia Pty Ltd, Jatoli Pty Ltd, Kym Brenton Godson, Clyde Bank Holdings (Aust.) Pty Limited, Mark Stephen Malhotra Samlal und DMW Capital Pty Ltd auf der Basis eines Unternehmenswertes (debt and cash free) von rund USD 102 Mio., sowie (ii) der Rückzahlung von Bankendarlehen der Omni Gruppe in Höhe von rund USD 21,6 Mio. zur Verfügung gestellt wurden.

Art. 4

Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben.

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

Statuten neu

Neue aufzunehmende Bestimmungen sind in kursiver Schrift.

Art. 3a

Sachübernahme

Die Gesellschaft verwendet den Erlös der Kapitalerhöhung vom 24. April 2008 zur teilweisen Refinanzierung von Darlehen in der Gesamthöhe von CHF 94,8 Mio., welche den 100% Tochtergesellschaften Styner+Bienz FormTech AG, Niederwangen, AWM Mold Tech AG, Muri und der Gesellschaft zum Zwecke (i) der Bezahlung des Kaufpreises für den Erwerb von 85,7% des Aktienkapitals der Omni Investors Pte. Ltd., Singapur, von den verkaufenden Aktionären InterC Pty Ltd, Macquarie Investments Australia Pty Ltd, Jatoli Pty Ltd, Kym Brenton Godson, Clyde Bank Holdings (Aust.) Pty Limited, Mark Stephen Malhotra Samlal und DMW Capital Pty Ltd auf der Basis eines Unternehmenswertes (debt and cash free) von rund USD 102 Mio., sowie (ii) der Rückzahlung von Bankendarlehen der Omni Gruppe in Höhe von rund USD 21,6 Mio. zur Verfügung gestellt wurden.

Art. 4

Aktien

- 1) Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben.
- 2) Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- 3) Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, kann die Gesellschaft anstelle von Einzeltiteln Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden. Aktien und Zertifikate tragen die Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

4) Der Aktionär hat Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

5) Falls Aktien gedruckt werden, kann die Gesellschaft anstelle von Einzeltiteln Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden. Aktien und Zertifikate tragen die Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 5

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtbuches an Dritte delegieren.

Art. 5

Aktienbuch

1) Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

2) Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

3) Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtbuches an Dritte delegieren.

Art. 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3) Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung *des Präsidenten des Verwaltungsrates*, der Mitglieder des Verwaltungsrates, *der Mitglieder des Vergütungsausschusses*, der Revisionsstelle und *des unabhängigen Stimmrechtsvertreters*;
- 3) Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5) *Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26;*
- 6) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 7) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1) Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2) Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Verheiratete Personen können sich durch ihre Ehegatten vertreten lassen, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen.
- 3) Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 5) Die Wahlen und die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Art. 12

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1) Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2) Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Verheiratete Personen können sich durch ihre Ehegatten vertreten lassen, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen.
- 3) Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 5) Die Wahlen und die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Art. 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1) Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wird eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft gewählt, so bestimmt diese in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates die natürliche Person, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertritt.
- 2) Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.
- 3) Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt mit Wirkung auf das Ende dieser Generalversammlung.
- 4) Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachten- und Weisungserteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.
- 5) Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann darin insbesondere die Voraussetzungen festlegen, unter welchen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.

Art. 13

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für

- 1) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- 4) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- 5) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 7) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für

- 1) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- 4) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- 5) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 7) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14

Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar (vorbehalten bleibt Art. 707 Abs. 3 OR).
- 2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Art. 15

Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar (vorbehalten bleibt Art. 707 Abs. 3 OR).
- 2) *Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.*

Art. 15

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Konstituierung

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Pflichten und Befugnisse

- 1) Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 2) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- 3) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
 - 2) Festlegung der Organisation
 - 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung

Art. 17

Pflichten und Befugnisse

- 1) Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 2) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- 3) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2) Festlegung der Organisation;
 - 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

- 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- 6) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

- 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) *Erstellung des Vergütungsberichtes;*
- 8) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 17 Einberufung, Protokoll
 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Einberufung, Protokoll
 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlussfassung
 1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
 2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
 3) Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telex, Telefax oder Telegramm gefasst werden.

Art. 19 Beschlussfassung
 1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
 2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
 3) Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, *E-Mail* oder Telefax gefasst werden.

Art. 19 Entschädigung
 Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar, festgesetzt durch den Verwaltungsrat.

Art. 20 Entschädigung
 Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar, welches durch den Verwaltungsrat festgesetzt *und durch die Generalversammlung genehmigt wird.*

C. Vergütungsausschuss

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer
 1) *Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.*
 2) *Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.*

Art. 22 Konstituierung
 1) *Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.*

	<p>2) Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement oder in einem separaten Reglement Näheres zur Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses festlegen.</p>
	<p>Art. 23 Befugnisse und Aufgaben</p> <p>1) Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichts sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.</p>
<p>C. Revisionsstelle</p> <p>Art. 20 Wahl und Amtsdauer Die Generalversammlung wählt alljährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Art. 727b OR.</p>	<p>D. Revisionsstelle</p> <p>Art. 24 Wahl und Amtsdauer Die Generalversammlung wählt alljährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Art. 727b OR.</p>
<p>Art. 21 Aufgaben Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 25 Aufgaben Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
	<p>IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</p> <p>Art. 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung</p> <p>1) Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>2) Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.</p> <p>3) Die Generalversammlung genehmigt im Nachhinein jährlich den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.</p> <p>4) Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.</p> <p>5) Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss den vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszahlen.</p>

Art. 27

Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Falls die Generalversammlung den für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden Maximalbetrag der festen Vergütungen genehmigt hat, so darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 25% dieses Betrages für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.

Art. 28

Allgemeine Grundsätze der Vergütung

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Vergütung, deren Höhe je nach Amt als Vorsitzender oder Mitglied sowie aufgrund von Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen abgestuft ist. Die Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden.
- 2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einem in Bar ausgerichteten Grundsalar sowie Nebenleistungen. Die variable Vergütung ist im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele. Die variable Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden.
- 3) Erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung teilweise oder insgesamt in Form von Aktien der Gesellschaft, so bestimmt der Verwaltungsrat die für die Bewertung der zugeteilten Aktien massgebenden Faktoren wie Zeitpunkt und Methode der Bewertung sowie die Dauer der damit verbundenen Sperrfristen.

Art. 29

Verträge über die Vergütungen

- 1) Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütungen abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2) Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung über deren Vergütungen können eine auf maximal zwölf Monate befristete oder eine unbefristete Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten vorsehen.

V. Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Art. 30

- 1) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und zehn Mandate in nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten übernehmen.
- 2) Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten übernehmen.
- 3) Von dieser Beschränkung ausgenommen sind a) Mandate in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, b) Mandate die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden und c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen

		<p><i>Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen.</i></p> <p>4) <i>Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</i></p>
IV. Rechnungsabschluss	VI. Rechnungsabschluss	
Art. 22 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.	Art. 31 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.	
Art. 23 Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.	Art. 32 Geschäftsbericht Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.	
Art. 24 Verwendung des Jahresgewinnes 1) Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen der Art. 671 ff OR zu verwenden. 2) Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.	Art. 33 Verwendung des Jahresgewinnes 1) Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen der Art. 671 ff OR zu verwenden. 2) Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.	
V. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
Art. 25 Auflösung der Gesellschaft Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen	Art. 34 Auflösung der Gesellschaft Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.	
Art. 26 Liquidation 1) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff OR. 2) Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung. 3) Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.	Art. 35 Liquidation 1) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff OR. 2) Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung. 3) Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.	
Art. 27 Bekanntmachungen Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Namenaktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse erfolgen.	Art. 36 Bekanntmachungen Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Namenaktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse erfolgen.	
Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2012 in Bern.	<i>Beantragt an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Mai 2015 in Bern.</i>	

5.3. Wahl der Mitglieder des Ernennungs- und Vergütungsausschusses

5.3.1. Wahl von Willy Michel

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Willy Michel als Mitglied des Ernennungs- und Vergütungsausschusses für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.3.2. Wahl von Michael Pieper

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Michael Pieper als Mitglied des Ernennungs- und Vergütungsausschusses für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.3.3. Wahl von Roland Waibel

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Roland Waibel als Mitglied des Ernennungs- und Vergütungsausschusses für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, das Advokatur- und Notariatsbüro Muntwyler von May Notare in Bern und Ittigen als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.5. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

6. Verschiedenes

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2014 – bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung – sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen zusammen mit dem Protokoll der letzten Generalversammlung ab dem 29. April 2015 während der Büroöffnungszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2014 kann zudem im Internet unter www.advaltech.com eingesehen und heruntergeladen werden. Den eingetragenen Namenaktionären wird dieser auf Wunsch per Post zugestellt.

Anmeldung zur Generalversammlung

Die im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Namenaktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Anmeldekarte. Mittels dieser Anmeldekarte können Zutrittskarten und Stimmmaterial für die Generalversammlung bis zum 15. Mai 2015 angefordert werden. Stimmberechtigt sind die am 8. Mai 2015 (17.00 Uhr) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Vom 11. Mai 2015 bis und mit 21. Mai 2015 bleibt das Aktienregister geschlossen.

Aktionäre können sich neu auch auf elektronischem Weg anmelden oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen und Vollmacht erteilen (vgl. auch «Vertretung an der Generalversammlung»). Die dazu benötigten Login-Daten sind dieser Einladung beigelegt.

Vertretung an der Generalversammlung

Gemäss Artikel 12 der Statuten kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung sind gemäss Art. 11 VegüV seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig. Verheiratete Personen können sich durch ihre Ehegatten vertreten lassen, die selbst nicht Aktionäre sein müssen. Die Vollmachtserteilung ist mittels Antwortkarte bis spätestens am 15. Mai 2015 zu veranlassen. Bei blanko unterschriebenen Vollmachten und bei Vollmachten ohne zusätzliche Instruktionen ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter angewiesen, sich der Stimme zu enthalten (Art. 10 Abs. 2 VegüV). Unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung vom 21. Mai 2015 ist Herr Peter Muntwyler, Fürsprecher und Notar, Advokatur- und Notariatsbüro Muntwyler von May Notare, Talgut-Zentrum 19, CH-3063 Ittigen.

Hinweise

Wir bitten, sämtliche die Generalversammlung betreffende Korrespondenz an die SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, CH-4609 Olten, zu richten.

Wir freuen uns, die teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre im Anschluss an die Generalversammlung zu einem Apéro-Buffer einzuladen.

Niederwangen, 28. April 2015

Mit freundlichen Grüssen

Adval Tech Holding AG
Für den Verwaltungsrat



Dr. h.c. Willy Michel, Präsident

Beilage